

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 28.01.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 11.05.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird, und einer Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Das Bachelorstudium beinhaltet ferner ein sechswöchiges Vorpraktikum, das vor Aufnahme des Studiums absolviert werden kann und das spätestens in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abgeschlossen werden muss. Das Vorpraktikum soll ohne Unterbrechung in einem Betrieb des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer abgeschlossenen, einschlägig qualifizierten Berufsausbildung benötigen kein Vorpraktikum.

(3) Im sechsten und siebten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienschwerpunkte angeboten:

- Allgemeines Bauingenieurwesen
- Stahlbau.

Jeder/jede Studierende muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters über den Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München schriftlich erklären, welchen der jeweils angebotenen Studienschwerpunkte er/sie wählt.

(4) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(5) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen à 5 Tage. Dabei finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen statt.“

2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8
Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen**

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Fächern Baustatik I – Grundlagen und Mathematik II (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.

(2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens sechs der in Abschnitt 1 der Anlage unter den Nummern 1 bis 10 genannten Fächer bestanden hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer höchstens ein Fach der beiden ersten Studiensemester noch nicht bestanden hat und darüber hinaus im dritten und vierten Studiensemester mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

(4) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Fächer der beiden ersten Studiensemester vollständig bestanden hat.

(5) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.“

3. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „eine“ das Wort „gemeinsame“ und nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Worte „für die Vorprüfung und die Bachelorprüfung“ gestrichen.

4. In § 10 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ die Worte „sowie die Zulassung zu allen Prüfungen des dritten bis sechsten Studiensemesters“ gestrichen.

5. § 12 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 12
Bachelorprüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.“

6. Die Anlage zu dieser Satzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen nach dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Grundpraktikum gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 11.05.2006 bereits abgeleistet haben, findet § 3 Abs. 2 keine Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, bisher aber noch nicht zu den Grundlagen-

und Orientierungsprüfungen angetreten sind, erhalten hierzu von Amts wegen eine Nachfrist bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2008.

(4) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt diese Änderungssatzung mit der Maßgabe, dass ihnen nach erfolgreichem Bestehen aller in Abschnitt 1 der Anlage genannten Fächer weiterhin ein Vorprüfungszeugnis ausgestellt wird.

(5) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben und noch nicht dem dritten oder einem höheren Studiensemester zugeordnet sind, können sich auf Antrag in die entsprechend dieser Satzung geänderte Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen.